

## Werkkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 8. Juni 2021

2021/11 0.07.17.2 Sitzungen  
Aktualisierung der Netzanschluss- & Netzkostenbeiträge

### Beschluss Werkkommission

1. Dem Stadtrat wird beantragt, wie folgt zu beschliessen:
  - 1) Die Netzanschlussbeiträge Strom werden verursachergerecht auf Basis der effektiven Kosten für die Erstellung offeriert und verrechnet.
  - 2) Die Netzanschlussbeiträge Gas werden verursachergerecht auf Basis der effektiven Kosten für die Erstellung offeriert und verrechnet.
  - 3) Die Netzanschlussbeiträge Wasser werden verursachergerecht auf Basis der effektiven Kosten für die Erstellung offeriert und verrechnet.
  - 4) Die Netzkostenbeiträge Strom für Niederspannungsbezüger betragen 125 Franken pro Ampere (exkl. MWST) und werden anhand des Anschlussüberstroms ermittelt.
  - 5) Die Netzkostenbeiträge Strom für Mittelspannungsbezüger betragen 30 Franken pro Transformatorenleistung (kVA) (exkl. MWST) und werden anhand der installierten Transformatorenleistung ermittelt.
  - 6) Die Netzkostenbeiträge Gas betragen 45 Franken pro Kilowatt (exkl. MWST)
  - 7) Die Netzkostenbeiträge Wasser betragen 100 Franken pro Belastungswert (LU) (exkl. MWST).
  - 8) Die Änderungen der Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge treten per 1. August 2021 in Kraft.
  - 9) Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon vorzunehmen.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Leiter Stadtwerke
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament) – nach Beschlussfassung durch den Stadtrat

### Ausgangslage

Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) haben die bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung von Energie und Wasser sowie für Dienstleistungen (AGB) überarbeitet und auf die neusten Gegebenheiten angepasst. Die aktualisierten AGB sind seit dem 1. Mai 2021 in Kraft. Diese AGB korrespondieren mit der durch den Stadtrat freigegebenen Teilre-

vision der 751.1 Gebührenverordnung. Diese Anpassungen haben unter anderem Auswirkungen auf den Netzanschluss- und die Netzkostenbeträge.

## Ziele/Ergebnisse

- Aktualisierung des Vorgehens und der Handhabung für Netzanschlussbeiträge Strom/Gas/Wasser
- Aktualisierung des Vorgehens und der Handhabung für Netzkostenbeiträge Strom/Gas/Wasser

## Beschreibung

### Netzanschlussbeitrag (NAB)

Mit der Aktualisierung der AGB wurde die Definition der (Haus)Anschlüsse überarbeitet. Neu sind die Eigentums- und Verantwortungsgrenze verschoben bzw. stimmen nicht mehr mit den aktuell gültigen Preis- bzw. Tarifblättern überein. Aktuell werden neue (Haus)Anschlüsse für alle Medien mittels einer Pauschale solidarisiert verrechnet, diese ist unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen und ist für jeden Anschluss gleich. Dieses Vorgehen widerspricht der heutigen Haltung der Werkkommission bzw. der Stadtwerke, verursachergerecht die Projekte abzuwickeln. Neu sind alle Aufwendungen, die direkt mit dem (Haus)Anschluss in Verbindung stehen, dem Besteller (Verursacher) zu verrechnen. Der Netzanschlussbetrag ist neu gemäss Tabelle 1 zu handhaben. Die Umsetzung wird nicht mehr über die Bilanzen der Medien, sondern als Dienstleistungsprojekte in der Institution 7660 Dienstleistungen abgewickelt und verbucht.

Medium	Vorgehen/Handhabung	Bemerkung
<b>Strom</b>	Nach Offerte vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt (inkl. Hausanschlusskasten, Kabel und Rohranlage etc.). Der gleichwertige Ersatz des Kabels geht zu Lasten der Stadtwerke. Erweiterungen werden neu offeriert.	Das Kabel geht nach Fertigstellung an die Stadtwerke über. Die Stadtwerke sind für das komplette Kabel und für die Rohranlage im öffentlichen Grund verantwortlich. Die Rohranlage auf dem privaten Grund und der Hausanschlusskasten bleibt im Besitz und in der Verantwortung des Grundeigentümers.
<b>Gas</b>	Nach Offerte vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt (inkl. Leitungen, Absperrorgane etc.). Dies gilt für eine Neuerstellung sowie für den Ersatz.	Der Kunde ist jederzeit im Besitz und in der Verantwortung der kompletten Gasleitung (inkl. Absperrorganen, DRM etc.) vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt. Die Grundstücksgrenze ist nicht mehr massgebend.
<b>Wasser</b>	Nach Offerte vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt (inkl. Leitungen, Absperrorgane etc.). Dies gilt für eine Neuerstellung sowie für den Ersatz.	Der Kunde ist jederzeit im Besitz und in der Verantwortung der kompletten Wasserleitung (inkl. Absperrorgane etc.) vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt. Die Grundstücksgrenze ist nicht mehr massgebend.

Tabelle 1 Vorgehen bei einem Netzanschluss

Früher wurden in der Stromversorgung zur Erschliessung von Liegenschaften Stammkabel verlegt und sämtliche Liegenschaften an diesem Stammkabel angemufft. Dieses Versorgungskonzept ist nicht mehr zeitgemäss, da bei einem Unterbruch viele Kunden betroffen sind. Heute werden die Liegenschaften

einzel (sternenförmig) ab der Kabelverteilkabine oder der Transformatorenstation erschlossen. Dies führt unweigerlich zu Anpassungen an den (Haus)Anschlüssen bzw. der Linienführung, welche durch die Stadtwerke verursacht werden. Aus diesen Gründen erfolgt der gleichwertige Ersatz des Kabels zu Lasten der Stadtwerke. Die Rohranlage auf dem privaten Grund bleibt hingegen in der Verantwortung des Grundeigentümers.

Für die Erschliessung von Wasser und Gas ist die Handhabung deutlich einfacher. Hier erfolgen die Neuerschliessung als auch der Ersatz nach Offerte ab dem Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt. Mit diesem Vorgehen werden die Eigentums Grenzen und Verantwortlichkeiten klar definiert.

### Netzkostenbeitrag (NKB)

Die Netzkostenbeiträge sind Beiträge an die bisherigen Investitionen in das Netz der Stadtwerke. Mit dem Beitrag kauft sich der Kunde gemäss seiner benötigten Leistung in das Netz der Stadtwerke ein, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen. Die Basis für die Berechnung der Netzkostenbeiträge sind die Leistungswerte der Liegenschaften. Die Netzkostenbeiträge sind neu gemäss Tabelle 2 zu verrechnen. Die Netzkostenbeiträge unterstehen der Regulierung und werden von der entsprechenden Behörde überwacht. Diese Beiträge werden weiterhin in der Bilanz als Investitionsbeiträge von Dritten passiviert.

Medium	Betrag	Einheit	Referenz
<b>Strom (Niederspannung)</b>	125	CHF/Ampere	Anschlussüberstromunterbrecher am (Haus)Anschlusskasten (HAK)
<b>Strom (Mittelspannung)</b>	30	CHF/Transformatorenleistung (kVA)	Installierte Transformatorenleistung am (Haus)Anschlusspunkt
<b>Gas</b>	45	CHF/kW	Gesamtleistung aller Gasapparate in der Liegenschaft
<b>Wasser</b>	100	CHF/Belastungswert (LU)	Summe aller Belastungswerte aller Armaturen und Verbraucher in der Liegenschaft

Tabelle 2 Netzkostenbeiträge

Im Strom werden neu die Netzkostenbeiträge an der Grösse der Anschlussüberstromunterbrecher am Hausanschlusskasten bemessen. Bisher wurde die Summe aller Bezügersicherungen einer Liegenschaft verrechnet. Dies ist nicht mehr zielführend, da die Bezügersicherungen durch Ausbau der Liegenschaft steigen können, aber die Leistung am Hausanschlusskasten gegebenenfalls gleichbleibt. Das heisst, der Kunde kann mit seiner bestehenden Absicherung des (Haus)Anschlusses den Ausbau abdecken und die Stadtwerke müssen keine Kapazitäten im Netz ausbauen. Erst mit der Erhöhung der Anschlussstromunterbrecher müssen auch die Stadtwerke ihre Kapazitäten im Netz erhöhen. Daher ist die Bemessungsgrösse der Anschlussstromunterbrecher geeigneter und transparenter. Die Anschlussüberstromunterbrecher sind in der Regel um den Faktor 2.5 kleiner als die Summe der Bezügersicherungen. Aus diesem Grund sind die Netzkostenbeiträge von 50 Franken pro Ampere auf 125 Franken pro Ampere zu erhöhen (Faktor 2.5). Für Mittelspannungsbezüger ändert sich nichts, einzig wird der Betrag offiziell publiziert.

Im Gas erfolgt die Bemessung der Netzkostenbeiträge weiterhin an der Summe der Geräteleistung der Heizung, Boiler oder Kochherde. Neu erfolgt keine Abstufung des Leistungspreises mehr, das heisst, es wird nur noch ein Preis pro kW verrechnet. Bisher wurden höhere Leistungen mit einem kleineren Preis und kleiner Leistungen mit einem höheren Preis verrechnet. Neu sind 45 Franken pro kW über alle Leistungsgrössen zu verrechnen. Mit diesem Preis zahlen Kunden mit einem Leistungsbedarf unter 200 kW weniger und Kunden ab 200 kW mehr an Netzkostenbeiträge. Die Überlegung dahinter ist, dass die Grossverbraucher mit hohem Leistungsbedarf auch die grösseren Kosten für den Ausbau etc. verursachen. Somit werden die Netzkostenbeiträge verursachergerechter ermittelt und verrechnet. Degressive Tarife sind versorgungspolitisch zunehmend unerwünscht bzw. verboten.

Im Wasser erfolgt eine kosmetische Anpassung von heute 99 Franken auf 100 Franken pro Belastungswert.

### **Kompetenz**

Für die Antragstellung an den Stadtrat für die Festsetzung von Gebühren und Tarifen im Bereich Energie (Elektrizität, Gas, Wärme/Kälte und Wasser) liegt laut Art. 33b Ziff. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Kompetenz bei der Werkkommission.

### **Termine**

I.	Bewilligung Konditionenblätter (WK)	06/2020
II.	Bewilligung Konditionenblätter (SR)	06/2020
III.	Inkrafttreten der Konditionsblätter	08/2020

Nach Inkrafttreten dieser Konditionsblätter gelten sie ohne Übergangsmodalität für sämtliche neuen (Haus)Anschlüssen.

### **Erwägung**

Mit der Anpassung der (Haus)Anschlusskonditionen und den Netzkostenbeiträgen wird dem Verursacher-Prinzip Rechnung getragen. Heute übernehmen gemäss Abbildung 1 die Stadtwerke einen Teil der Anschlussbeiträge und verrechnen diese solidarisiert über die Netznutzung (NNE). Zusätzlich sind unsere heutigen Ansätze nicht marktauglich und werden durch die Allgemeinheit subventioniert.

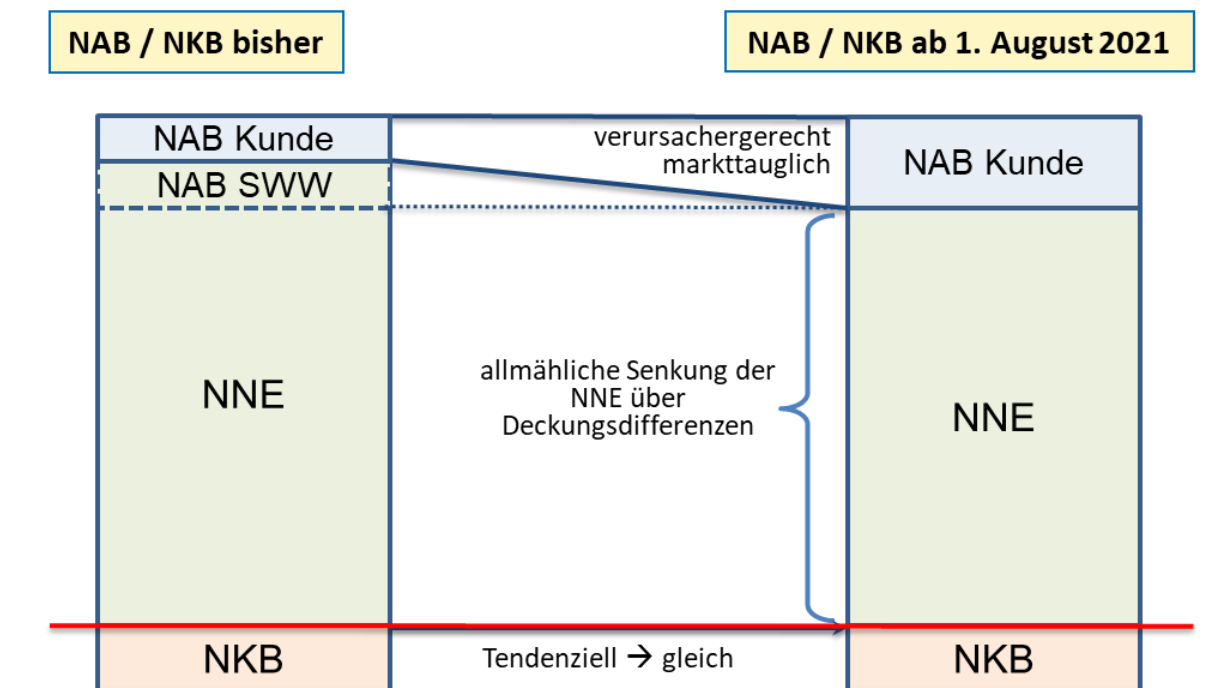


Abbildung 1 Vergleich der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge (Abbildung nicht Massstabsgetreu)

Mit der Annahme der neuen (Haus)Anschlusskonditionen und Netzkostenbeiträge gehen die Stadtwerke einen weiteren Schritt in Richtung Markt und tragen dem Verursacher-Prinzip konsequent Rechnung. Dies führt längerfristig zu klaren Verhältnissen sowohl für die Kunden als auch für die Stadtwerke.

Aus dem Netzanschluss- und dem Netzkostenbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Die Eigentumsgrenzen werden in den AGB geregelt.

Die Geschäftsleitung der Stadtwerke hat dem Antrag «Aktualisierung der Netzanschlusskosten und Netzkostenbeiträge» an der Sitzung vom 29. April 2021 zugestimmt.

Für richtigen Protokollauszug:

*F. Thalmann*

**Werkkommission Wetzikon**  
Franco M. Thalmann, Sekretär